



Basel, 1. Juni 2017

Verteilen von Drucksachen und Give-aways im Kanton Basel-Stadt

Grundsätzliches

Gemäss § 49 der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes ist für das Verteilen von Drucksachen auf Allmend keine Bewilligung notwendig. Das Verteilen von Drucksachen oder Warenmuster erfolgt entweder im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs oder an einem der offiziellen Informationsstände. Die Nutzung eines solchen Standes muss der Allmendverwaltung gemeldet werden. ([Link](#))

Als Drucksachen gelten **Handzettel zu Informationszwecken bis zum Format A5** wie Ankündigungen, Preislisten, Hinweise etc. **Give-aways sind maximal handgrosse Warenmuster**, die gratis zu Werbezwecke abgegeben werden.

Unzulässige Werbung

Folgende Informationsverbreitungen sind gemäss §49 NöRV unzulässig:

- a. rassistische Inhalte, insbesondere wenn gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden oder zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgefordert wird;
- b. Geschlechter diskriminierender Inhalt;
- c. Inhalte, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;
- d. Werbung für alkoholische Getränke und Tabak;
- e. Werbung für sexuelle Dienstleistungen;
- f. rechts- oder sittenwidrige Inhalte.

Gemäss § 23a. des kantonalen Übertretungsstrafgesetz ist die Polizei befugt, Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass widerrechtliche, täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Wird an einem ordentlichen Informationsstand widerrechtliche Werbung festgestellt, so kann die Nutzung eingeschränkt werden.

Littering

Flugblätter und Give-aways können zu einer erheblichen Verschmutzung des öffentlichen Raums führen. Wird übermässiges Littering festgestellt, so kann dies gemäss Ordnungsbussenverordnung mit einer Busse von CHF 80.- resp. mit dem damit verbundenem Aufwand geahndet werden. Werden wiederholt erhebliche Verschmutzungen festgestellt, kann die Nutzung eines Infostandes eingeschränkt werden.

Der Nutzende eines Infostandes resp. die Verteiler von Flugblätter und Give-aways sind aufgefordert, weggeworfene Produkte selbständig aufzuräumen.

Kontakt

Tiefbauamt Basel-Stadt
Allmendverwaltung
Münsterplatz 11
4001 Basel
Telefon +41 61 267 93 57
Telefax +41 61 267 93 48